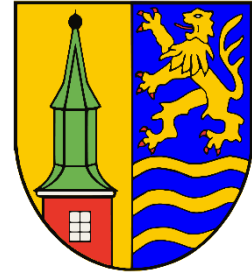


# Gemeinde Sande

## Erhaltungssatzung „Cäciliengroden“



### § 1 Bestandteile

Die Erhaltungssatzung „Cäciliengroden“ besteht aus der vorliegenden Satzung sowie dem Beiplan 1.

### § 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung wird begrenzt im Westen durch die Kurt-Schuhmacher-Straße und die Paul-Hug-Straße, im Süden durch die Fritz-Frerichs-Straße, im Osten durch den Deich des Jadebusens und im Norden durch den Ernst-Reuter-Ring.

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist dem anliegenden Plan zu entnehmen. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 3 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung dient nach Maßgabe des § 3 der Erhaltung des Ortsbildes und der strukturellen Gestalt der in ihrem Geltungsbereich liegenden Siedlung. Sie gilt unbeschadet bestehender Bebauungspläne, Gestaltungssatzungen und der Genehmigungspflicht baulicher Anlagen nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO).

### § 4 Genehmigungspflicht

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedarf die Errichtung, der Rückbau, die Änderung und die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen der Genehmigung. Dies gilt nicht für innere Umbauten und Änderungen, die das äußere Erscheinungsbild der baulichen Anlage nicht verändern.

(2) Die Genehmigung des Rückbaus, der Änderung und der Nutzungsänderung von baulichen Anlagen darf nur versagt werden, wenn die jeweilige Maßnahme geeignet ist, bauliche Anlagen zu beeinträchtigen, die erhalten werden sollen, weil sie als Bestandteil der

Siedlung deren städtebauliche Struktur und Gestalt mitbestimmen und insofern von städtebaulicher Bedeutung sind.

(3) Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt oder Struktur der geschützten Siedlung durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt, wer im Geltungsbereich dieser Satzung eine bauliche Anlage ohne Genehmigung rückbaut oder ändert.

## **Verfahrensvermerke**

### **1. Präambel**

Aufgrund des § 172 Abs. 1 Nr. 1 (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 11. 06.2013 (BGBl.I S.1548) und § 58 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576) geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422) hat der Rat der Gemeinde Sande diese Erhaltungssatzung „Cäciliengroden“ beschlossen.

Sande, den

Siegel

.....

In Vertretung Oltmann

### **2. Satzungsbeschluss**

Der Rat der Gemeinde Sande hat diese Erhaltungssatzung „Cäciliengroden“ mit der Begründung nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in seiner Sitzung am 20.03.2014 als Satzung beschlossen.

Sande, den

Siegel

.....

In Vertretung Oltmann

### **3. Inkrafttreten**

Diese Erhaltungssatzung „Cäciliengroden“ ist gemäß § 10 BauGB im Amtsblatt für den Landkreis Friesland bekannt gemacht worden.

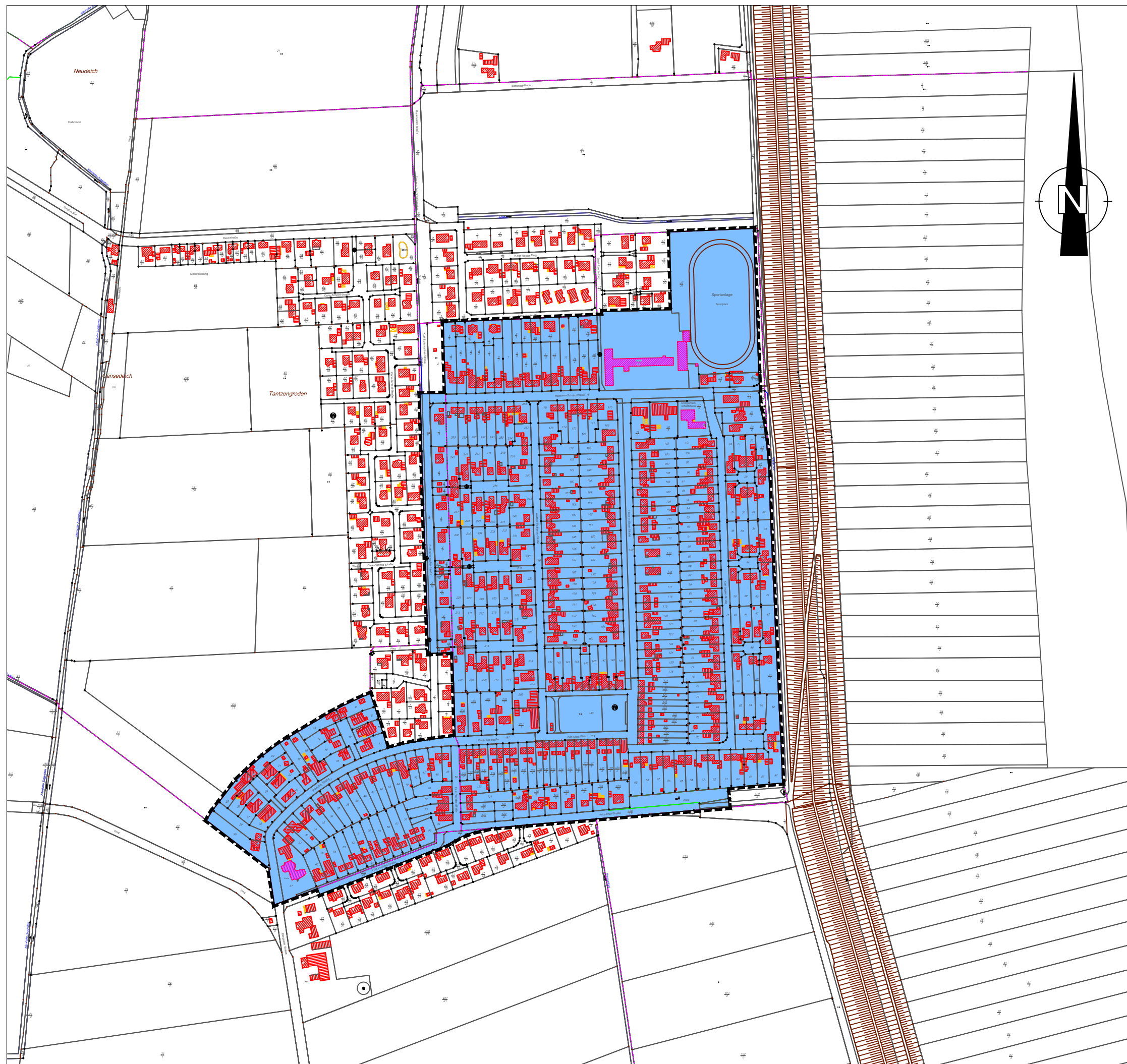
Diese Satzung ist damit am 31.03.2014 rechtsverbindlich geworden.

Sande, den

Siegel

.....

In Vertretung Oltmann

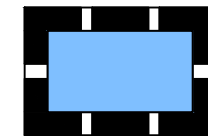


# Gemeinde Sande

## Erhaltungssatzung "Cäciliengroden"

### Beiplan 1: Räumlicher Geltungsbereich

#### Legende



Räumlicher Geltungsbereich  
dieser Erhaltungssatzung

Bearbeitet: WEINERT

Maßstab ohne

Datum: 24.02.2014

Anlage 1

Planungsbüro Weinert Norddeicher Straße 7 26 506 Nordde  
Tel.: 04931 / 98366-0 Fax.: 04931 / 98366-2